

Rechtssache C-633/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour d'appel de Bruxelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Oktober 2023

Klägerinnen:

Electrabel SA

Fédération belge des entreprises électriques et gazières

Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen ASBL

Wind4Wallonia 2 SA

Luminus SA

EDF Belgium SA

Activent Wallonie SCRL

Eol'Wapi

Lumiwind C

Luminus Wind Together SC

Beklagte:

Commission de Régulation de l'Électricité et du Gaz (CREG)

Beteiligter:

État belge

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nichtigerklärung der Entscheidung der Commission de Régulation de l'Électricité et du Gaz (Regulierungskommission für Strom und Gas, im Folgenden: CREG) (B)2511 vom 28. Februar 2023 über das Muster für die Erklärung, die von den Schuldnern der im Rahmen der Obergrenze für Markterlöse der Stromerzeuger festgelegten Abgabe einzureichen ist (im Folgenden: angefochtene Entscheidung). Die angefochtene Entscheidung ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.creg.be/fr/publications/decision-b2511>.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (im Folgenden: Verordnung 2022/1854) wollte der Rat der Europäischen Union im Zusammenhang mit einem starken Preisanstieg „die Auswirkungen der hohen Energiepreise durch außerordentliche, gezielte und zeitlich begrenzte Maßnahmen [abmildern]“ (Art. 1 dieser Verordnung). In Bezug auf den Strommarkt sieht die Verordnung u. a. die Festlegung einer verbindlichen Obergrenze für Markterlöse und Vorschriften über die Verteilung von Überschusserlösen vor (siehe Kapitel II Abschnitt 2, insbesondere Art. 6 und 7, der Verordnung).
- 2 Gemäß Art. 2 Nr. 5 der Verordnung 2022/1854 bezeichnet „Markterlöse“ „die realisierten Erträge, die ein Erzeuger für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung“. „Überschusserlöse“ bezeichnet „eine positive Differenz zwischen den Markterlösen der Erzeuger je MWh Strom und der Obergrenze für Markterlöse von 180 EUR je MWh Strom gemäß Artikel 6 Absatz 1“ (Art. 2 Nr. 9 der Verordnung 2022/1854).
- 3 Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt: „Die Markterlöse, die Erzeuger für die Stromerzeugung aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzielen [nämlich Kernenergie, Windenergie, Solarenergie, Erdwärme, Wasserkraft ohne Speicher, Biomasse außer Biomethan, Abfall, Braunkohle, Erdölerzeugnisse und Torf], werden auf höchstens 180 EUR je MWh erzeugter Elektrizität begrenzt.“
- 4 Grundsätzlich werden also bei den Teilnehmern des Strommarkts, die von dessen außergewöhnlich hohen Preisen aufgrund des Systems der Festsetzung des Strompreises auf dem Day-Ahead-Großhandelsmarkt profitieren, ohne einen entsprechenden Kostenanstieg zu erleiden, ihre Erlöse, die eine bestimmte Obergrenze überschreiten, von den Staaten abgeschöpft, so dass diese gezielte Maßnahmen zugunsten der Nutzer finanzieren können. Die gewählte Obergrenze liegt deutlich über den durchschnittlichen Preisspitzen auf dem Markt vor Februar 2022, wobei davon ausgegangen wird, dass die Marktteilnehmer bei ihren

ursprünglichen Investitionsentscheidungen nicht damit gerechnet haben, Erlöse in dieser Höhe zu generieren, die daher durch einen Mitnahmeeffekt außergewöhnliche Markterlöse darstellen.

- 5 Am 22. Dezember 2022 fügte der belgische Gesetzgeber in Umsetzung der Verordnung 2022/1854 in das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (im Folgenden: Elektrizitätsgesetz) ein aus Art. 22ter und Art. 22quater bestehendes Kapitel Vter („Obergrenze für Markterlöse der Stromerzeuger“) ein. Diese Änderung wurde durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Einführung einer Obergrenze für Markterlöse der Stromerzeuger (im Folgenden: Gesetz vom 16. Dezember 2022) eingeführt.
- 6 Der neue Art. 22ter des Elektrizitätsgesetzes legt eine Obergrenze für Markterlöse der Stromerzeuger durch eine Abgabe zugunsten des Staates fest, die 100 % der vom 1. August 2022 bis zum 30. Juni 2023 erzielten sogenannten „Überschusserlöse“ entspricht (im Folgenden: Abgabe). Unter „Überschusserlöse“ werden Erlöse verstanden, die eine Obergrenze von 130 Euro pro MWh Strom überschreiten (Art. 22ter § 4 des Elektrizitätsgesetzes). Art. 22ter § 5 dieses Gesetzes definiert Markterlöse als die Erlöse, die bei jeder Transaktion von den betreffenden Schuldner als Gegenleistung für den Verkauf und die Lieferung von Strom in dem betreffenden Zeitraum erzielt werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung werden diese Erlöse anhand von Vermutungen (je nach Art der Erzeugungsanlage) bestimmt. Diese Vermutungen beruhen im Wesentlichen auf den Transaktionen, die der Schuldner mutmaßlich getätigt hat (siehe Rn. 10 ff. der vorliegenden Zusammenfassung).
- 7 Art. 22ter § 6 des Elektrizitätsgesetzes verpflichtet die CREG, das Muster für die Erklärung und das Format der Dokumente zu bestimmen, die von den Schuldner der Abgabe zwecks deren Festlegung zu übermitteln sind. Gemäß § 7 dieses Artikels muss die CREG für jeden Schuldner die geschuldete Abgabe vorschlagen, wobei jeder Vorschlag sodann an den Service public fédéral Économie (im Folgenden: Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft) gesendet wird (§ 8). Die CREG ist auch für die Kontrolle der Erklärung der Schuldner zuständig (Art. 22quater § 1 des Elektrizitätsgesetzes). Nach Erhalt des Vorschlags der CREG legt der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft die Höhe der zu zahlenden Abgabe fest (Art. 22quater § 2 dieses Gesetzes). Bei nicht fristgerechter Abgabe einer Erklärung durch einen Schuldner oder im Fall einer unvollständigen Erklärung kann die CREG eine Erhebung von Amts wegen vorschlagen (Art. 22ter § 7 Abs. 2 des Gesetzes).
- 8 In Anwendung des Elektrizitätsgesetzes erließ die CREG die angefochtene Entscheidung, deren Nichtigerklärung die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens, d. h. im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung tätige Gesellschaften sowie Unternehmensverbände, beim vorlegenden Gericht insbesondere mit der Begründung beantragen, diese Entscheidung sei mit der Verordnung 2022/1854 unvereinbar.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens und Beurteilung durch das vorlegende Gericht

Zum Rückgriff auf Vermutungen für die Bestimmung der Erlöse

- 9 Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens beanstanden, dass bei der Bestimmung der Erlöse, die die Stromerzeuger auf dem Markt erzielen, auf Vermutungen zurückgegriffen wird. Tatsächlich stützt sich die angefochtene Entscheidung auf der Ebene der Dokumente/Informationen, die gemäß dem von ihr bestimmten Muster für die Erklärung zu übermitteln sind, auf die mit Art. 22ter § 5 Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes festgelegten Vermutungen. So muss der Nutzer, wenn er seine Erlöse auf der von der CREG zu diesem Zweck vorgesehenen Plattform erklärt, „die angemessene[n] Vermutung[en] in einer Auflistung auswählen ...“ (Nr. 83 der angefochtenen Entscheidung).
- 10 Die erste und die zweite Vermutung (gemäß Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes) gelten jeweils für die Kernkraftwerke Doel 3 und 4, Tihange 2 und 3 einerseits und Tihange 1 andererseits. Sie sind unwiderlegbar.
- 11 Die dritte Vermutung (Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Elektrizitätsgesetzes) gilt für Anlagen, die nicht von den ersten beiden Vermutungen erfasst werden und deren Erzeugung durch einen Stromabnahmevertrag abgedeckt ist.
- 12 Die vierte Vermutung (Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Elektrizitätsgesetzes) gilt für Anlagen, die nicht unter die ersten drei Vermutungen fallen und für die keine Regelung zur Förderung der Stromerzeugung gilt (es sei denn, diese Regelung sieht vor, dass die Höhe der Förderung nicht von der Entwicklung des Strompreises abhängt).
- 13 Die fünfte Vermutung (Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Elektrizitätsgesetzes) gilt für Anlagen, die nicht von den ersten vier Vermutungen erfasst werden.
- 14 Die Vermutungen 1 bis 5 beruhen im Wesentlichen auf der Fiktion, dass der Strom pro Tag zum Strompreis jedes dieser Tage auf einer Stromhandelsplattform verkauft worden wäre, wenn der Strom auf Termin verkauft wird, und pro Stunde, wenn der Strom auf dem Day-Ahead-Markt verkauft wird.
- 15 Die Vermutungen 3 bis 5 sind widerlegbar, wenn der Schuldner den Nachweis erbringen kann, dass die Markterlöse von den nach diesen Vermutungen ermittelten Erlösen abweichen, sowie einen Beleg für den Rückgriff auf eine andere Verkaufsstrategie als diejenige, die in der Vermutung, die er zu widerlegen beabsichtigt, vorgesehen ist (Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Elektrizitätsgesetzes und Nr. 142 der angefochtenen Entscheidung). Die Widerlegung dieser Vermutung ist jedoch verwaltungstechnisch insoweit sehr aufwändig, als sie vom Schuldner den Nachweis seiner tatsächlichen Markterlöse „für seinen gesamten Erzeugungspark“ verlangt, was demnach sowohl die Anlagen, die dem

Abgabesystem unterliegen, umfasst als auch die sonstigen Anlagen (z. B. Gas- und Kohletechnologien).

- 16 Darüber hinaus ist diese Widerlegbarkeit selbst mit neuen unwiderlegbaren Vermutungen verknüpft.
- 17 Erstens gelten gemäß Art. 22^{ter} § 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a konzerninterne Verkäufe „für die Anwendung dieses Artikels als auf der Grundlage eines Preises abgeschlossen, der dem Marktpreis am Tag der Transaktion für den von der Transaktion betroffenen Lieferzeitraum entspricht, wie er von einer in Belgien tätigen Plattform, auf der Energieblöcke gehandelt werden, veröffentlicht wird“. Eine konzerninterne Transaktion kann jedoch zu geringeren Kosten als einem Börsenpreis erfolgen (keine Gewinnspanne und/oder begrenzte Kosten im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verbrauch an einem geteilten Standort) oder von einem in Belgien nicht veröffentlichten Börsenpreis abhängen.
- 18 Zweitens gilt nach Buchst. b dieser Bestimmung „jede erzeugte und verkaufte, aber nicht auf Termin verkaufte Strommenge als zum Marktreferenzpreis verkauft“, der in Art. 2 Nr. 40 des Elektrizitätsgesetzes als täglicher Börsenpreis definiert ist (und damit sehr empfindlich auf Preisschwankungen reagiert, die zu einer häufigeren Überschreitung der Obergrenze und damit zu einer höheren Abgabe führen können). Eine Strommenge, die nicht auf Termin verkauft wurde, kann aber auf vertraglicher Grundlage ohne Börsenbezug oder ohne täglichen Börsenbezug verkauft worden sein.
- 19 Drittens sieht Buchst. d der Bestimmung vor, dass „die auf dem Day-Ahead-Markt verkaufte Strommenge ... als eine Transaktion für jeden Lieferzeitraum von einer Stunde gewertet [wird]“. Diese Vermutung könnte dazu führen, dass nicht realisierte Erlöse berücksichtigt werden (siehe Rn. 21 dieser Zusammenfassung).
- 20 Angesichts dieser drei Vermutungen, die auf die Widerlegung der oben genannten Vermutungen 3 bis 5 anwendbar sind, sind die Klägerinnen der Ansicht, dass das gesamte System auf Vermutungen beruhe und es daher nicht ermögliche, die tatsächlich erzielten Erlöse zu berücksichtigen.
- 21 Dieses System habe damit zur Folge, dass fiktive Erlöse berücksichtigt würden, ohne dass die Stromerzeuger die Möglichkeit hätten, ihre tatsächlichen Erlöse nachzuweisen, da diese Vermutungen letztlich unwiderlegbar seien. Somit würden die Vermutungen zu einer Abgabe führen, wenn die Obergrenze an einem Tag oder einer Stunde des Zeitraums überschritten werde, selbst wenn der tatsächlich erhobene Preis ein Durchschnittspreis unter der Obergrenze oder ein Festpreis unter der Obergrenze sei. Das eigentliche Ziel dieses Systems sei die Erhöhung der Steuer ohne Rücksicht auf die tatsächlich erzielten Erlöse.
- 22 Die durch die Verordnung 2022/1854 eingeführte Obergrenze gelte jedoch für die von den Stromerzeugern tatsächlich erzielten Erlöse und sei je Transaktion anwendbar. Aufgrund der Verbindlichkeit und der unmittelbaren Wirkung dieser

Verordnung sowie der Grundsätze des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts sei die CREG verpflichtet gewesen, diese Verordnung anzuwenden und die den unionsrechtlichen Bestimmungen widersprechenden innerstaatlichen Vorschriften (im vorliegenden Fall die Vermutungen) außer Acht zu lassen.

- 23 Der CREG zufolge zielt die Verordnung 2022/1854 darauf ab, eine maximale verbindliche Obergrenze für Erlöse aus dem Strommarkt festzulegen, jedoch ohne Harmonisierung: Die Mitgliedstaaten behielten daher die Befugnis, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, was auch erfolgt sei, wobei die erlassenen Maßnahmen sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterschieden, insbesondere was die Höhe der Obergrenze, die Geltungsdauer und andere Faktoren betreffe.
- 24 Darüber hinaus sehe der 37. Erwägungsgrund der Verordnung 2022/1854 ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten für die Berechnung der Obergrenze für Markterlöse auf angemessene Schätzungen zurückgreifen könnten.
- 25 Dies habe der Gesetzgeber getan, indem er auf die streitigen Vermutungen zurückgegriffen habe, die geboten seien, da es technisch nicht möglich sei, jedes eingespeiste Elektron Strom mit einer Transaktion zu einem Preis sicher zu verknüpfen.
- 26 Dieses System führe nicht zu fiktiven Erlösen, sondern setze Schätzungen zur Festlegung der Erlösobergrenze ein, die in jedem Fall viel höher sei als das, was die Erzeuger vor der Energiekrise auf dem Markt hätten erwarten können.
- 27 Die CREG stellt zwar nicht in Abrede, dass die Vermutungen in Bezug auf Kernkraftwerke tatsächlich unwiderlegbar seien, trägt jedoch vor, dass sie sich an Verkaufsstrategien orientierten, die zuvor im Einverständnis mit den Betreibern der betreffenden Kraftwerke festgelegt und seit Jahren (zum Zweck der Gebührenerhebung) angewandt worden seien, was nicht als unangemessen angesehen werden könne.
- 28 Die übrigen Vermutungen seien gemäß Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Elektrizitätsgesetzes widerlegbar. Wenn der Nachweis der tatsächlichen Erlöse für den gesamten Erzeugungspark erbracht werden müsse (also nicht nur für die Anlagen, die der Abgabe unterlägen), handele es sich um ein angemessenes Erfordernis, um künstliche Transfererlöse zwischen den Anlagen zu verhindern. Diese Bestimmung ziele auch darauf ab, Schuldner desselben Konzerns daran zu hindern, die Abgabe dadurch zu umgehen, dass sie fiktiv einen Transaktionspreis unterhalb der Obergrenze festlegten (eine Strategie, die im Übrigen in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung 2022/1854 vorgesehen sei). Was die anderen Regeln in Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Elektrizitätsgesetzes betreffe, so liefen sie nicht auf die Besteuerung fiktiver Erlöse hinaus, sondern zielten darauf ab, die Erhebung der Abgabe je Transaktion zu ermöglichen.
- 29 Der belgische Staat ergänzt, die Verordnung 2022/1854 selbst habe keine spezifische Regel für die Berechnung des Betrags der Überschusserlöse festgelegt

und die Kommission habe entgegen dem, was in dieser Verordnung vorgesehen sei, keine Leitlinien hierzu herausgegeben. Es sei daher Sache der Mitgliedstaaten, eine solche Regel aufzustellen, und aus dem 37. Erwägungsgrund der genannten Verordnung folge, dass sie dabei auf angemessene Schätzungen wie die streitigen Vermutungen zurückgreifen dürften.

- 30 Der Rückgriff auf Vermutungen erlaube es, die technischen Schwierigkeiten bei der genauen Bestimmung des Preises für jede während des Zeitraums der Erhebung der Abgabe verkaufte und gelieferte MWh auszugleichen. Außerdem gehe es darum, den Verwaltungsaufwand für die Schuldner und die für die Erhebung der Abgabe zuständigen öffentlichen Stellen zu verringern.
- 31 Das vorliegende Gericht weist seinerseits darauf hin, dass aufgrund der Unterschiede in der Art und Weise, wie die Stromgroßhandelsmärkte in den Mitgliedstaaten organisiert sind, und der lokalen Besonderheiten den Mitgliedstaaten nach der Verordnung 2022/1854 eine Aufgabe bei der Art und Weise der Durchführung der Obergrenze zuerkannt wird, was bedeutet, dass diese Verordnung in jedem Mitgliedstaat Gegenstand innerstaatlicher Maßnahmen sein musste.
- 32 Das vorliegende Gericht verweist ebenfalls auf das Fehlen von Leitlinien der Kommission für die Durchführung der verbindlichen Obergrenze, wie sie indessen in Art. 6 Abs. 5 der Verordnung 2022/1854 vorgesehen sind.
- 33 Es stellt jedoch fest, dass das vom belgischen Gesetzgeber in Art. 22^{ter} des Elektrizitätsgesetzes eingeführte System, auf das sich die angefochtene Entscheidung in ihrem Muster für die Erklärung der Erlöse stützt, die die Vorstufe für die Festsetzung der von jedem Schuldner geschuldeten Abgabe darstellt, sehr wohl auf einem Bündel oder einer Kette von Vermutungen beruht, denen sich der Schuldner nie vollständig entziehen kann, mit der Folge, dass er nicht in der Lage ist, seine tatsächlich erzielten Erlöse zu erklären. Die Vermutungen beruhen nämlich auf theoretischen Verkaufsstrategien, die keinen Bezug zur Realität der Verkaufsstrategien und -tätigkeiten der Erzeuger haben, während die Bestimmungen der Verordnung 2022/1854 darauf hindeuten, dass die Berechnung der Überschusserlöse auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Markterlöse erfolgt. Das vorliegende Gericht stützt sich insoweit auf den Wortlaut der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung (Hervorhebung durch das vorliegende Gericht):
- Art. 2 Nr. 5 definiert „Markterlöse“ als die „**realisierten Erträge**, die ein Erzeuger für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung“;

– Art. 2 Nr. 9 definiert „Überschusserlöse“ als „eine positive Differenz **zwischen den Markterlösen der Erzeuger** je MWh Strom und der Obergrenze für Markterlöse von 180 EUR je MWh Strom gemäß Artikel 6 Absatz 1“;

– Art. 6 („Verbindliche Obergrenze für Markterlöse“) bestimmt:

„(1) **Die Markterlöse, die Erzeuger** für die Stromerzeugung aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen **erzielen**, werden auf höchstens 180 EUR je MWh erzeugter Elektrizität begrenzt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Obergrenze für Markterlöse auf alle Markterlöse der Erzeuger ... angewandt wird ...“

– Art. 7 („Anwendung der Obergrenze für Markterlöse auf Stromerzeuger“) sieht vor:

„... Die Obergrenze für **Markterlöse** gemäß Artikel 6 gilt **für die mit dem Verkauf** von Strom aus folgenden Quellen **erzielten Markterlöse**: ...“

34 Darüber hinaus scheint sich der Grundgedanke des eingeführten Systems, d. h. die Festlegung einer Obergrenze für Markterlöse und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die über dieser Obergrenze liegenden Erlöse abzuschöpfen, notwendigerweise auf tatsächlich erzielte Erlöse zu beziehen. Die Vereinnahmung nicht erzielter Erlöse könnte dazu als Widerspruch erscheinen.

35 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts scheint dies insbesondere durch den 30. Erwägungsgrund der Verordnung 2022/1854 bestätigt zu werden:

„Um erhebliche Auswirkungen auf die ursprünglich zu erwartende Rentabilität eines Vorhabens zu verhindern, sollte die Obergrenze für Markterlöse nur für Markterlöse und nicht für die gesamten Erzeugungserlöse (einschließlich anderer potenzieller Einnahmequellen wie Einspeiseprämien) gesetzt werden. Unabhängig davon, in welcher vertraglichen Form der Stromhandel stattfindet, **sollte die Obergrenze für Markterlöse nur für realisierte Markterlöse gelten. Dies ist notwendig, um Erzeugern nicht zu schaden, die von den derzeit hohen Strompreisen nicht tatsächlich profitieren**, da sie ihre Erlöse gegen Preisschwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt abgesichert haben. **Soweit bestehende oder künftige vertragliche Verpflichtungen** wie Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom oder andere Arten von Strombezugsverträgen oder Forward Hedges **Markterlöse aus der Stromerzeugung bis zur Höhe der Obergrenze für Markterlöse einbringen, sollten diese Erlöse von dieser Verordnung nicht berührt werden.** Die Maßnahme zur Einführung der Obergrenze für Markterlöse sollte Marktteilnehmer demnach nicht davon abhalten, solche vertraglichen Verpflichtungen einzugehen“ (Hervorhebung durch das vorlegende Gericht).

36 Das Gericht weist darauf hin, dass es im 37. Erwägungsgrund hingegen heißt:

„Um eine wirksame Durchsetzung der Obergrenze für Markterlöse zu gewährleisten, sollten die Erzeuger, Vermittler und einschlägigen Marktteilnehmer den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Netzbetreibern und nominierten Strommarktbetreibern die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. **Da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Durchsetzung der Obergrenze für Markterlöse für eine Vielzahl einzelner Transaktionen sicherstellen müssen, sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, für die Berechnung der Obergrenze für Markterlöse auf angemessene Schätzungen zurückzugreifen**“ (Hervorhebung durch das vorliegende Gericht).

- 37 Abgesehen davon, dass das vorliegende Gericht nicht erkennen kann, inwiefern ein Erwägungsgrund Bestimmungen einer Verordnung untergraben könnte, ist es weiterhin nicht überzeugt, dass die erwähnte Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf Schätzungen zurückzugreifen, es ihnen erlaubt, ein System vorzusehen, das sich ausschließlich auf unwiderlegbare Vermutungen stützt – oder auf Vermutungen, die sich teilweise widerlegen lassen, jedoch in einer Weise, die vom Mitgliedstaat theoretisch vorher festgelegte (unwiderlegbare) Faktoren fortbestehen lässt, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erzielten Erlöse.
- 38 Zu den von der CREG und dem belgischen Staat vorgebrachten Argumenten in Bezug auf technische Schwierigkeiten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Schuldner vertritt das vorliegende Gericht die Auffassung, dass sie zwar den Rückgriff auf Vermutungen (oder vielmehr auf Schätzungen) rechtfertigen können, nicht aber deren Unwiderlegbarkeit erklären können, und dass es den Schuldnern erlaubt sein sollte, ihre tatsächlichen Verkaufsstrategien und ihre tatsächlichen Erlöse zu dokumentieren, jedenfalls dort, wo sich eine Verbindung zwischen technischen Einrichtungen und Verkaufsbedingungen als möglich erweist.
- 39 Das vorliegende Gericht weist auch darauf hin, dass aus dem Bericht der Kommission keineswegs hervorgeht, dass alle Mitgliedstaaten ein auf Vermutungen gestütztes System eingeführt hätten, Belgien in seiner Wahl somit relativ isoliert zu sein scheint.
- 40 Das System von Vermutungen für die Zwecke der theoretischen Bestimmung der Erlöse, die als Grundlage für die Berechnung der Abgabe dienen, wie es durch Art. 22ter des Elektrizitätsgesetzes eingeführt wurde und auf das sich die angefochtene Entscheidung stützt, wirft die Frage auf, wie die Art. 6, 7 und 8 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 5 und 9 der Verordnung 2022/1854 auszulegen sind, um zu klären, ob sie ein solches System gestatten. Das vorliegende Gericht hält es daher zum Erlass seines Urteils für erforderlich, den Gerichtshof zu diesem Punkt zu befragen.

Zu dem Zeitraum, auf den sich die angefochtene Entscheidung erstreckt

- 41 Einige Klägerinnen rügen die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil diese ein Muster für die Erklärung und das Format der zu übermittelnden Dokumente „für den Zeitraum vom 1. August bis einschließlich 31. Dezember 2022“ festlege, während die Verordnung 2022/1854 gemäß ihrem Art. 22 Abs. 2 Buchst. c eine Obergrenze für Erlöse erst ab dem 1. Dezember 2022 vorschreibe (im Gegensatz zum Verordnungsvorschlag, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt habe, eine vorzeitige Anwendung vorzusehen).
- 42 Sie machen geltend, eine vorzeitige Anwendung der Obergrenze stelle einen Verstoß gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dar. Diese vorzeitige Anwendung habe darüber hinaus erhebliche praktische Auswirkungen, da der August 2022 der Monat gewesen sei, in dem die Strompreise ihren Höchststand erreicht hätten.
- 43 Zudem habe der Gesetzgeber nicht begründet, warum er der Verordnung 2022/1854 vorzeitige Wirkung habe verleihen wollen.
- 44 Die CREG entgegnet, im Bereich der Wirtschaftspolitik beschränke sich die Einflussnahme der Europäischen Union (hier des Rates, gemäß Art. 122 Abs. 1 AEUV bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich) auf eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik, die die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten im Steuerbereich unberührt lasse, so dass der belgische Gesetzgeber in diesem Bereich aufgrund seiner Steuerautonomie durch den Erlass einer „ergänzenden“ Maßnahme habe tätig werden können.
- 45 Im Übrigen führe die Verordnung 2022/1854 selbst zu keiner Vereinheitlichung der Besteuerung von Überschusserlösen, sondern beschränke sich darauf, eine Koordinierung der Reaktionen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, die angesichts der Besonderheiten ihres innerstaatlichen Energiemarkts weiterhin über einen weiten Spielraum verfügten, um wirkungsvoll auf die Lage zu reagieren.
- 46 Der belgische Staat stellt klar, diese Verordnung habe es Belgien keineswegs untersagt, steuerliche Maßnahmen für einen Geltungszeitraum vor dem 1. Dezember 2022, vorliegend für den Zeitraum ab dem 1. August 2022, zu ergreifen.
- 47 Die Legitimität der Ausübung der eigenen Besteuerungsbefugnis durch Belgien für diesen Zeitraum stehe im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- 48 Der belgische Staat beruft sich auch auf Art. 8 Abs. 1 der Verordnung 2022/1854, wonach die Mitgliedstaaten „Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen“ können, „durch die die Markterlöse der Erzeuger, die Strom aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzeugen, weiter begrenzt werden, wobei auch zwischen Technologien unterschieden werden kann, und durch die die Markterlöse anderer Marktteilnehmer, einschließlich im Stromhandel tätiger

Marktteilnehmer, weiter begrenzt werden“, und somit auch die Obergrenze auf einen Zeitraum vor dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zeitraum ausdehnen können.

- 49 Der Umstand, dass die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Anwendung der genannten Verordnung nicht in den endgültigen Text übernommen worden sei, erkläre sich dadurch, dass eine solche ausdrückliche Bestimmung überflüssig sei, und stelle keinen Beweis dafür dar, dass der europäische Gesetzgeber eine zeitlich vorgezogene Anwendung der Regelung über die Erlösobergrenze habe untersagen wollen.
- 50 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass sich der von der angefochtenen Entscheidung erfasste Zeitraum aus Art. 22^{ter} § 1 des Elektrizitätsgesetzes ergibt, in dem es heißt: „Dieser Artikel legt eine Obergrenze ... für die zwischen dem 1. August 2022 und dem 30. Juni 2023 erzielten Erlöse fest ...“, und dass in der Begründung dieses Gesetzes angegeben wird, dass es „die partielle Durchführung der Verordnung [2022/1854] gewährleistet“, wobei der „partielle“ Charakter der Durchführung der Tatsache geschuldet ist, dass das Gesetz vom 16. Dezember 2022 die Durchführung der Verordnung 2022/1854 nur in Bezug auf Strom (Kapitel II dieser Verordnung), nicht aber in Bezug auf Öl, Gas und Kohle (Kapitel III der Verordnung) zu gewährleisten beabsichtigt.
- 51 Das Gericht weist darauf hin, dass der belgische Gesetzgeber nicht begründet hat, warum er das Datum des Inkrafttretens der Abgabe auf ein anderes als das in der Verordnung 2022/1854 vorgesehene Datum festlegen wollte, und dass die Auffassung der CREG und des belgischen Staates, wonach die Regelung der Abgabe hybrider Natur sei (innerstaatliche Maßnahme vom 1. August bis 30. November 2022, dann Durchführung der Verordnung 2022/1854 ab dem 1. Dezember 2022), auch nicht aus der Prüfung der Vorarbeiten hervorgehe.
- 52 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts könnte Art. 22 Abs. 2 dieser Verordnung, der mit der zeitlichen Festlegung des Inkrafttretens der Obergrenze für Überschusserlöse auf den 1. Dezember 2022 eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet, innerstaatlichen Maßnahmen entgegenstehen, die die Einführung der Regelung ab einem früheren Zeitpunkt gewährleisten.
- 53 Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf den elften Erwägungsgrund der Verordnung, wonach „[u]nkoordinierte Obergrenzen für Markterlöse aus der Erzeugung von Strom ... erhebliche Verzerrungen zwischen den Erzeugern in der Union mit sich bringen [können]“. Es bezieht sich auch auf die unionsrechtlichen Grundsätze des Vorrangs und der Wirksamkeit sowie auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.
- 54 In Bezug auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2022/1854 ist für das vorliegende Gericht nicht klar ersichtlich, ob die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, „Maßnahmen aufrecht[zuerhalten] oder ein[zuführen], durch die die Markterlöse der Erzeuger, die Strom ... erzeugen, weiter begrenzt werden“, die

Möglichkeit einschließt, vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Obergrenzenregelung einzuführen, da die Bestimmungen dieser Verordnung über die Obergrenze (einschließlich Art. 8) nur vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 anwendbar sind.

- 55 Unter diesen Umständen hält es das vorlegende Gericht für erforderlich, den Gerichtshof um Auslegung der Art. 6, 7, 8 und 22 der Verordnung 2022/1854 in Verbindung mit den unionsrechtlichen Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit sowie dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu ersuchen, um festzustellen, ob diese Bestimmungen innerstaatlichen Maßnahmen entgegenstehen, die die Einführung einer Obergrenze für Überschusserlöse der Stromerzeuger ab einem früheren als dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt vorsehen.

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in Verbindung mit ihrem Art. 2 Nrn. 5 und 9 im Licht aller ihrer Erwägungsgründe und in Verbindung mit u. a. Art. 288 AEUV und Art. 6 EUV dahin auszulegen, dass sie der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen wie derjenigen nach Art. 22ter, insbesondere § 5 Abs. 2, des Elektrizitätsgesetzes entgegenstehen, wonach die in Art. 6 der Verordnung vorgesehene Obergrenze zu einer Abgabe auf die Überschusserlöse der Stromerzeuger führt, wenn das Merkmal, dass die Erlöse bezogen auf die festgelegte Obergrenze überschüssig sind, auf der Grundlage von Markterlösen festgestellt wird, die für bestimmte Anlagen auf der Grundlage unwiderlegbarer Vermutungen ermittelt werden, die theoretische Erlöse berechnen (vgl. Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes), wodurch die Abgabeschuldner daran gehindert werden, ihre tatsächlichen Erlöse zu erklären und geltend zu machen?
2. Sind die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in Verbindung mit ihrem Art. 2 Nrn. 5 und 9 im Licht aller ihrer Erwägungsgründe und in Verbindung mit u. a. Art. 288 AEUV und Art. 6 EUV sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen wie derjenigen nach Art. 22ter, insbesondere § 5 Abs. 2, des Elektrizitätsgesetzes, entgegenstehen, wonach die in Art. 6 der Verordnung vorgesehene Obergrenze zu einer Abgabe auf die Überschusserlöse der Stromerzeuger führt, wenn das Merkmal, dass die Erlöse bezogen auf die festgelegte Obergrenze überschüssig sind, auf der Grundlage von Markterlösen festgestellt wird, die für bestimmte Anlagen (vgl. Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 5 und 6) auf der Grundlage von Vermutungen ermittelt werden, die als widerlegbar dargestellt werden, aber zum einen nur mit dem

Nachweis ihrer tatsächlichen Einnahmen für alle ihre Anlagen, einschließlich der Anlagen, auf die die Verordnung keine Anwendung findet, und zum anderen wiederum nur unter Rückgriff auf bestimmte Vermutungen widerlegt werden können, wodurch die Abgabeschuldner daran gehindert werden, ihre tatsächlichen Erlöse zu erklären und geltend zu machen?

3. Sind die Art. 6, 7, 8 und 22 der Verordnung 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in Verbindung mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts sowie dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) und mit u. a. Art. 288 AEUV sowie im Licht ihrer Erwägungsgründe dahin auszulegen, dass sie der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen entgegenstehen, die wie der durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingefügte Art. 22ter § 1 des Elektrizitätsgesetzes nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung erlassen wurden und die die Anwendung des Systems der Obergrenze für von den Stromerzeugern ab einem Zeitpunkt vor dem 1. Dezember 2022, wie dem 1. August 2022, erzielte Markterlöse vorsehen?

Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren

- 56 Da das vorliegende Gericht bei der Prüfung der bei ihm erhobenen Klagen gemäß Art. 29bis des Elektrizitätsgesetzes wie im Eilverfahren tagt, beantragt es gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Durchführung des beschleunigten Vorabentscheidungsverfahrens.